



Bibliothek am Guisanplatz

Finanzielle Führung + Status der sammenführung der Bibliotheken



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Prüfungsbefundes	3
2	Auftrag und Prüfungsdurchführung	4
2.1	Auftrag	4
2.1.1	Prüfungsziel und -fragen	4
2.2	Rechtsgrundlagen	4
2.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	4
2.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	5
2.5	Priorisierung der Empfehlungen der EFK	5
3	Einleitung	6
4	Finanzielle Führung und Auftrag	7
4.1	Organisation, Prozesse und IKS	7
4.2	Ordnungsmässigkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes	8
5	Querschnittsprojekt der Bundesverwaltungsreform	11
5.1	Die Konzentration ist gemäss der Projektleitung auf gutem Kurs	11
5.2	Werden die Ziele der Reform erreicht? - Risiken im weiteren Projektverlauf	13
6	Koordinierende Aufgaben der BiG und benötigte Informatikmittel	14
6.1	Die BiG macht noch keinen Gebrauch von ihrer fachtechnischen Weisungsbefugnis	14
6.2	Die BiG arbeitet an der Optimierung der Software für den Alexandria-Verbund	15
7	Schlussbesprechung	17



1 Zusammenfassung des Prüfungsbefundes

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Bibliothek am Guisanplatz aufgrund des noch laufenden Querschnittsprojektes 8 der Bundesverwaltungsreform in einem Veränderungsprozess befindet. Die Feststellungen der EFK sind vor dem Hintergrund dieser Übergangsphase zu sehen. Die Umsetzung der Empfehlungen sollte sich zeitlich und inhaltlich an den noch anstehenden Veränderungen ausrichten.

Der Auftrag der BiG sollte definiert werden

Die BiG fasst mehrere historisch gewachsene Bibliotheken der Bundesverwaltung zusammen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage mit einer genauen Beschreibung ihrer Aufgaben. Grundsätzliche Fragen (Dokumentationsgebiete, Öffentlichkeit, kostenlose Nutzung der Dienstleistungen, Abstimmung von Sammelgebieten mit verwandten Institutionen) sind nicht schriftlich geregelt. Die EFK empfiehlt, zur Verankerung der BiG als Querschnitts-Dienstleister für die Bundesverwaltung den Auftrag der BiG zu definieren.¹

Die Konzentration der Bibliotheken ist gemäss der Projektleitung auf gutem Kurs - es bestehen jedoch Tendenzen, die der Zielsetzung der Verwaltungsreform zuwiderlaufen

Die Konzentration der Bibliotheken ist ein Querschnittsprojekt der im Jahr 2005 vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Bundesverwaltungsreform. Diese Konzentration soll gemäss der aktuellen Zeitplanung im Frühjahr 2010 abgeschlossen werden. Die zu Projektbeginn geschätzten Einsparungen werden aus heutiger Sicht der Projektleitung erreicht. Weitere Teilprojekte zur Integration der Bibliotheken sollen bis Ende 2012 abgeschlossen werden.

Es bestehen jedoch Hinweise darauf, dass trotz der Konzentration weitere Mittel in bibliotheksverwandte Leistungen ausserhalb der BiG fliessen und Ressourcen ausserhalb der BiG erhalten bzw. aufgebaut werden. Zudem wird eine erneute Zersplitterung der Informatiksysteme festgestellt. Die Informationen über die innerhalb der Bundesverwaltung verfügbaren Bibliotheksbestände können durch Austritte aus dem Alexandria-Verbund und das Entstehen von Kleinstbibliotheken mit eigener Software nicht zentral abgerufen werden. Die Eindämmung dieser Tendenzen ist Aufgabe aller Departemente, die BiG sollte hierbei als Leitbibliothek eine führende Rolle einnehmen.

Die Strukturen, Prozesse und Instrumente der finanziellen Führung sind zweckmässig

Die Aufteilung der Verantwortung, Kompetenzen und Aufgaben zwischen dem GS VBS und der BiG erscheint zweckmässig. Die Organisation und Abläufe bei der BiG sind noch nicht durchgehend gemäss dem aktuellen Stand dokumentiert, dies sollte nach Abschluss des Veränderungsprozesses aus dem Querschnittsprojekt QSP 8 erfolgen.

¹ Im Nachgang zur Prüfung der EFK hat die BiG, auf der Basis der im Mai 2007 definierten „Kultur der Bibliothek am Guisanplatz“, ein schriftliches Leitbild formuliert und per 11. November 2009 provisorisch in Kraft gesetzt. Es gilt bis zum Abschluss des QSP 8 und soll danach überarbeitet werden.



Keine Hinweise auf fehlende Ordnungsmässigkeit oder fehlende Sparsamkeit

Die Budgeteinhaltung wird von der BiG und dem GS VBS überwacht. Die EFK hat keine Hinweise auf eine fehlende Ordnungsmässigkeit der Buchführung oder einen offensichtlich unwirtschaftlichen Mitteleinsatz gefunden. In Einzelfällen kann der Mitteleinsatz jedoch erst dann abschliessend beurteilt werden, wenn der Auftrag der BiG als Querschnittsdienstleister (Leistungskatalog) definiert wird.

2 Auftrag und Prüfungsdurchführung

2.1 Auftrag

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967 über die Eidg. Finanzkontrolle in der Zeit vom 5. bis 23. Oktober 2009 bei der Bibliothek am Guisanplatz (BiG) eine angemeldete Revision durchgeführt.

2.1.1 Prüfungsziel und -fragen

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Organisation, Prozesse und Instrumente zur finanziellen Führung sowie der Ordnungsmässigkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung. Ebenfalls sollte der Stand der Umsetzung der Ziele beim Projekt „Konzentration Bibliotheken“ aus der Verwaltungsreform betrachtet werden.

Dies wurde mit nachfolgenden Prüfungsfragen beurteilt:

- Werden die Finanzmittel ordnungsgemäss, rechtmässig, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt?
- Ist die Buchführung ordnungsgemäss?
- Verläuft die Konzentration der Bibliotheken gemäss Verwaltungsreform planmässig?
- Nimmt die Bibliothek am Guisanplatz ihre koordinierenden Aufgaben korrekt wahr?
- Gibt es bei den bestehenden / geplanten Informatiksystemen Probleme?

2.2 Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 7. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2009)
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (Stand am 1. Januar 2009)
- Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG) vom 28. Juni 1967 (Stand am 1. Januar 2008)
- Haushalt- und Rechnungsführung in der Bundesverwaltung (HH+RF) für ausgewählte Fachfragen

2.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf Interviews, Dokumentenauswertungen und stichprobenweise durchgeführte Belegprüfungen. Die Festlegung der Stichproben für die Belegprüfungen basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Bereichen der Geschäftstätigkeit. Es handelt sich also nicht in allen Fällen um



repräsentative Stichproben. Einzelheiten über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen gehen aus unseren Arbeitspapieren hervor.

Gegenstand der Prüfung war die Bibliothek am Guisanplatz. Die BiG ist dem Bereich Kommunikation des GS VBS unterstellt und führt keine eigene Rechnung. Die EFK hat die vom GS VBS geführten Prozesse (Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Internes Kontrollsystem) nicht als solche geprüft, sondern sich auf die für die BiG relevanten Aspekte konzentriert. Der Stand des Querschnittsprojekts der Bundesverwaltungsreform wurde auf der Basis der bei der BiG vorhandenen Informationen und Dokumente beurteilt.

2.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK zuvorkommend und kompetent erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.

2.5 Priorisierung der Empfehlungen der EFK

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Priorität (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor **Dringlichkeit der Umsetzung** (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.



3 Einleitung

Die Bibliothek am Guisanplatz gehört zum Bereich Kommunikation des Generalsekretariats des VBS und ist öffentlich zugänglich. Die Dienstleistungen der BiG stehen der Bundesverwaltung, der Armee sowie interessierten Dritten kostenlos zur Verfügung. Sie umfassen neben der Ausleihe vor Ort und über Online-Bestellungen unter anderem auch Beratung und Recherchen zu bestimmten Themen und bibliographische Auskünfte.

Mit dem Querschnittsprojekt 8 (QSP 8) der Bundesverwaltungsreform, bei dem die Bibliotheken der Bundesverwaltung im Raum Bern in der BiG konzentriert werden sollten, wurde die ehemalige Eidgenössische Militärbibliothek (EMB) im Jahr 2007 zur Bibliothek am Guisanplatz, mit einem breit gefächerten Zuwachs an Werken und Themenbereichen (z.B. Wirtschaft, Politik, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr, Energie). Seit Januar 2009 trägt die BiG die Verantwortung für den Bibliotheksverbund der Bundesverwaltung, Alexandria.

Die Zusammenführung und Integration der Bibliotheken aus dem QSP 8 ist noch nicht abgeschlossen, die BiG befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung durch die EFK in einer Übergangsphase. Mehrere Empfehlungen der EFK können im Zusammenhang mit dem Abschluss des Reformprojektes in Angriff genommen werden.

Die Aufgabe der Bibliothek am Guisanplatz (BiG) ist nicht Gegenstand eines eigenen Gesetzestextes. Gemäss Art. 5 Bst f OV-VBS² führt das GS VBS das Bibliotheks-, Dokumentations- und Archivwesen im VBS und in der Armee. Gemäss Art. 5a OV-VBS führt das GS VBS koordinierend die Bibliotheken der Bundesverwaltung. Es sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung im Bereich der Sicherung und Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen. Der Bundesrat hat in einer Weisung über die Koordination und Zusammenarbeit der Bibliotheken in der Bundesverwaltung³ die diesbezüglichen Aufgaben der BiG näher definiert.

Anders als die Nationalbibliothek hat die BiG keinen konkreten Sammelauftrag, sondern beschafft die Werke gemäss den Kundenbedürfnissen. Es bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen bezüglich Abstimmung oder sogar Delegation von einzelnen Sammelgebieten zwischen der BiG und der Schweizerischen Nationalbibliothek und dem Landesmuseum.

Im Jahr 2009 beträgt das Budget der BiG ca. 6.5 Mio. CHF, das sind rund 4.7 % des Gesamtbudgets des GS VBS. Per 30.10.2009 arbeitet die BiG mit 26.85 Vollzeitstellen und bildet 6 Lernende aus. In der Leistungserbringung werden auch Wehrdienstleistende eingesetzt.

² Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 7. März 2003, Stand am 1. Juli 2009 (OV-VBS, SR 172.214.1)

³ Weisungen über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken in der Bundesverwaltung vom 25. Juni 2008 (BBI 2008-6155); Art. 1.2 - Geltungsbereich: Bibliotheken der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, ausgenommen ETH-Bereich und Schweizerische Nationalbibliothek.



4 **Finanzielle Führung und Auftrag**

4.1 **Organisation, Prozesse und IKS**

Die Zuständigkeiten sind klar, sollten aber noch besser dokumentiert werden

Die BiG bildet im GS VBS eine Abteilung im Bereich Kommunikation. Die für die BiG benötigten finanziellen Mittel sind Teil des Budgets des GS VBS, das für die Einhaltung seiner Kredite verantwortlich ist. Die Führung der BiG in personeller, fachlicher und organisatorischer Hinsicht im Rahmen des Budgets der BiG liegt in der Verantwortung des Direktors der BiG.

Die Finanzen und Buchhaltung der BiG sowie das Personalwesen werden vom GS VBS geführt, Ansprechpartnerin in der BiG ist die Leiterin der Abteilung AEK (Ausbildung / Erwerbung / Katalogisierung). Für die BiG gelten die für das GS VBS bestehenden Reglemente. In Ergänzung des Unterschriftenreglements GS VBS hat die BiG zudem festgelegt, dass alle Rechnungen vor Versand an die Dienste GS von der Abteilungsleiterin AEK bzw. ihrem Stellvertreter visiert werden müssen. Die Aufteilung der Verantwortung, Kompetenzen und Aufgaben zwischen dem GS VBS und der BiG ist zweckmässig.

Die BiG befindet sich durch die Konzentration der Bibliotheken in einem noch andauernden Veränderungsprozess. In diesem Zusammenhang ist es nicht überraschend festzustellen, dass die Organisation, Abläufe und Zuständigkeiten noch nicht durchgehend gemäss dem aktuellen Stand der Dinge dokumentiert sind. Die Aufbauorganisation ist historisch gewachsen und bildet die heute wahrgenommenen Aufgaben und Prozesse nicht durchweg konsequent ab. Knapp 30% der Mitarbeitenden verfügen über keine oder über keine aktuelle Stellenbeschreibung.

Eine Abbildung der Kompetenzen und Befugnisse mit Einbezug der BiG besteht nicht (die Darstellung in der Geschäftsordnung des GS VBS bildet die Ebene der BiG als Teilbereich des Bereiches Kommunikation nicht ab). Das Fehlen von Prozessbeschreibungen ist aufgrund der Aufgabenverteilung mit dem GS VBS vertretbar. Eine Darstellung der finanzrelevanten Prozesse könnte aber für neue Mitarbeitende und Auszubildende eine sinnvolle Unterstützung bieten.

Empfehlung 4.1 (Priorität 2):

Bei Abschluss des QSP sollte die BiG eine kritische Überprüfung der Aufbauorganisation vornehmen und die Stellenbeschreibungen komplettieren bzw. aktualisieren. Eine Dokumentation der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen auf Ebene der BiG sollte ebenfalls nach Abschluss des QSP an die Hand genommen werden. Zudem erscheint es sinnvoll, zur Unterstützung der Einarbeitung neuer Mitarbeitender sowie der Auszubildenden eine Darstellung der finanzrelevanten Prozesse zu erstellen.

Die BiG ist in das Interne Kontrollsystem des GS VBS integriert; kein Handlungsbedarf bei der BiG

Gestützt auf Art. 36 Abs. 3 Finanzhaushaltverordnung trägt die oberste Führungsebene der Verwaltungseinheit die Gesamtverantwortung für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Internen Kontrollsystems (IKS) in ihrem Zuständigkeitsbereich⁴. Die BiG führt in Übereinstimmung mit dieser Vorgabe kein eigenes IKS, sondern ist im IKS des GS VBS integriert. Das GS VBS hat die Prozesse der BiG nicht explizit aufgenommen bzw. berücksichtigt. Aus Sicht des GS

⁴ Leitfaden der EFV zum IKS für die finanzrelevanten Geschäftsprozesse in der Bundesverwaltung, Oktober 2007



VBS erscheint dieses Vorgehen angesichts des geringen Anteils der BiG am Finanzvolumen des GS VBS, der Zuständigkeiten des GS VBS im Bereich Finanzen und der direkten Betreuung des Personalkredits durch das GS VBS angemessen. Auf Ebene der BiG wäre aus Sicht der EFK eine Beurteilung der Beschaffungsprozesse aus IKS-Sicht hingegen sinnvoll, nicht zuletzt um das Bewusstsein für die IKS-Thematik auf allen Ebenen zu fördern. Ein künftiger Einbezug der Mitarbeitenden der BiG in die IKS-Thematik, beispielsweise durch Schulungen und bei der Erhebung von Prozessrisiken wäre empfehlenswert, um das allgemeine Verständnis für Fragen der Internen Kontrolle zu fördern, insbesondere in dem für die BiG relevanten Beschaffungsprozess. Ansonsten hat die EFK keine Hinweise darauf, dass bei der BiG Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem IKS besteht. Die EFK hat festgestellt, dass eine angemessene Unterschriftenregelung besteht und eingehalten wird. Die Mitarbeitenden der BiG verfügen zudem in SAP nebst der Zeiterfassung nur über Leseberechtigungen.

Die EFK hat auf Ebene des GS VBS keine Prüfung des IKS vorgenommen. Das vorliegende Berechtigungskonzept sowie der Schlussbericht IKS des GS VBS weisen jedoch auf eine fehlende Funktionentrennung im Bereich Kreditorenstammdaten und Zahlungswesen in den Diensten des GS VBS hin. Die Amtsleitung hat die im Schlussbericht IKS als präventive Kontrolle vorgeschlagene Massnahme (Freigabe des Zahlwegs durch eine dritte Person) beurteilt und von deren Einführung abgesehen. Die fehlende Funktionentrennung mit den damit verbundenen Risiken besteht somit weiterhin und wird von der Amtsleitung in Kauf genommen.

4.2 Ordnungsmässigkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes

Die BiG ist dem Bereich Kommunikation des GS VBS unterstellt und führt keine eigene Rechnung. Die Abbildung des Budgets und der Rechnung der BiG erfolgt über die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des GS VBS als ein Profit Center. Die gewählte Variante der Basis-KLR ermöglicht die Zuteilung der direkten Kosten der BiG, von einer Vollkostenrechnung hat das GS VBS aus Kosten-Nutzen-Überlegungen abgesehen.

Geeignete Überwachung der Budgeteinhaltung durch die BiG

In den Geschäftsjahren 2007-2009 (bis zum Revisionszeitpunkt) wurde das Budget der BiG in Summe eingehalten bzw. leicht unterschritten. Das jährliche Budget wird durch die zuständigen Personen mittels Monatsreporting überwacht, und bei Abweichungen werden Korrekturmassnahmen ergriffen. Allfällige positive oder negative Budgetabweichungen werden auf Stufe GS VBS ausgeglichen oder, je nach Ursache, durch Gegenmassnahmen in Absprache mit den der BiG angeschlossenen Departementen gelöst. Bislang wurden im Rahmen der Konzentration der Bibliotheken (QSP 8) keine Weiterbelastungen gemacht, obwohl dies im Bedarfsfall gemäss den abgeschlossenen Integrationsvereinbarungen zum Teil möglich wäre.

Die für die finanzielle Führung und Budgetüberwachung der BiG eingesetzten Instrumente, Finanzberichte und Abläufe sind zweckmässig. Ein Ausbau der finanziellen Führungsinstrumente sowie der Kostentransparenz einzelner Leistungen wäre möglich, drängt sich aus heutiger Sicht aber nicht auf (Auswertung der verbuchten Stunden, Umlage von indirekten Kosten auf die Leistungsbereiche, Steuerung der vom GS VBS getragenen Kosten der BiG).



Kein Hinweis auf fehlende Ordnungsmässigkeit

Die stichprobenweise durchgeführten Prüfungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Die Dokumentation der Ausgaben der BiG ist nachvollziehbar und strukturiert. Die Belege sind rasch auffindbar, die Kontierung ist vollständig, und die Unterschriftenreglemente wurden eingehalten. Die EFK hat festgestellt, dass für die Überprüfung der Unterschriften durch das GS VBS keine Liste mit Unterschriftenmustern zur Verfügung steht.

Empfehlung 4.2.1 (Priorität 2):

Um die Überprüfung der von der BiG geleisteten Unterschriften durch das GS VBS auch bei Abwesenheit der Stammpersonen zu ermöglichen, empfiehlt die EFK, eine Liste der Unterschriftenmuster dort zu hinterlegen.

Verbesserungspotential bei der Sicherung des Vermögens / Inventar

Ein Sach-Inventar der Bücher und Zeitschriften wird mittels der Katalogisierung sichergestellt. Aufgrund des geringen Schwundes hat die BiG bisher auf die Einführung eines elektronischen Buchsicherungssystems verzichtet. Zum Schutz von schwer wiederbeschaffbaren Werken werden solche von der Ausleihe ausgenommen. Besonders schützenswerte Bücher und Gegenstände werden in einem Sicherheitsraum aufbewahrt, zu dem nur wenige Personen Zugang haben. Ein eigenes Inventar für Sammlungen und andere Gegenstände wird nicht geführt. Mit Hilfe der Bibliotheks-Software werden überfällige Ausleihen automatisch per Post oder per E-Mail gemahnt. Die per E-Mail ausgehenden Mahnungen werden hingegen nicht zur Identifikation und Sperrung von wiederholt säumigen Kunden ausgewertet. Die BiG führt keine regelmässige Inventur der Bestände durch.

Empfehlung 4.2.2 (Priorität 2):

Die EFK empfiehlt, Sammlungen und besonders schützenswerte Gegenstände auf einem Inventar zu erfassen und für diese eine systematische Inventur durchzuführen. Die BiG sollte zudem in Erwägung ziehen, systematische Auswertungen des Mahnprozesses, inkl. der Mahnungen per E-Mail, zur Identifikation und Sperrung von schlechten Kunden durchzuführen.

Kein Hinweis auf unwirtschaftlichen Mitteleinsatz – die Klärung des Auftrags ist aber notwendig

Bei den durchgeführten Prüfungen haben sich keine Hinweise auf einen unwirtschaftlichen Mitteleinsatz ergeben. Die Beurteilung der Mittelverwendung ist allerdings nur bedingt möglich, da der Auftrag und Leistungskatalog der BiG in ihrer heutigen Form bislang nicht definiert wurde. Um die Bedeutung eines schriftlichen Auftrags für die Beurteilung der Mittelverwendung zu illustrieren, werden folgende Feststellungen angeführt:

- Im Rahmen der Belegprüfung hat die EFK drei Grenzfälle festgestellt, in denen die BiG militärhistorische Sammlerobjekte ohne direkten Bibliotheks-Bezug erworben hat. Die Anschaffungen bedeuten keine materiellen Beträge, sind im Sicherheitsraum der BiG vorhanden und geben in diesem Sinne keinen Anlass zur Beanstandung. Durch den Übergang von der EMB zur BiG findet allerdings eine Erweiterung der von der BiG betreuten Bereiche statt, die eine Klärung des Umgangs mit Objekten notwendig machen könnte.
- Die EFK hat festgestellt, dass die BiG keine Leistungen an bundesinterne oder -externe Kunden verrechnet. Hierunter fallen auch die Recherchen. Der Aufwand für einzelne Re-



cherchen wird mit maximal 2 Tagen angegeben. Der gesamte für die Recherchen für externe Kunden anfallende Aufwand kann nicht verlässlich abgeschätzt werden. Eine Verrechnung an externe Kunden wäre aus Sicht der EFK gemäss den „Weisungen über die gewerblichen Tätigkeiten im VBS“ vom 30.11.2006 sowie in Analogie zum Öffentlichkeitsgesetz⁵ möglich. Es stellt sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Frage, ob und mit welchem Angebot die BiG als Dienstleisterin für die Öffentlichkeit fungieren soll und ob diese Leistungen gratis erbracht werden sollen.

Empfehlung 4.2.3 (Priorität 1):

Die EFK empfiehlt, dass für die BiG ein Leistungsauftrag erstellt wird, in dem insbesondere folgende Punkte geregelt werden⁶:

- Status und Organisation
- Kundenkreise (Bundesverwaltung, Dritte)
- Auftrag und Leistungskatalog für verschiedene Kundenkreise
- Zusammenarbeit und Koordination mit verwandten Institutionen
- Gebührenregelung für die auch für Dritte erbrachten Dienstleistungen;

Zur Entscheidungsfindung bzgl. Gebührenregelung sollte die BiG den zu erwartenden Aufwand und Ertrag für an Dritte verrechenbare Leistungen abschätzen.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine klare Grundlage geschaffen werden, welche Objekte erworben bzw. als Geschenk angenommen werden. Gegebenenfalls ist eine Lösung mit anderen Institutionen zu suchen (Museen, Stiftung Historisches Material der Schweizer Armee). In der Übergangszeit ist es für Grenzfälle empfehlenswert, allfällige zusätzlich zur Rechnung verfügbare Informationen (Abklärungen per E-Mail, Telefonnotizen) mit den Belegen aufzubewahren.

Der Auftrag sollte der BiG in der Folge auch als Grundlage für die Langfristplanung bezüglich der Ressourcen dienen (Personal, Lagerkapazität, IT, Finanzen).

Die BiG plant eine Optimierung der Beschaffungen

Die BiG beschafft in erheblichem Umfang Bücher und Zeitschriften (Budget 2009: CHF 500'000 für Bücher, CHF 700'000 für Zeitschriften) und erhält bei verschiedenen Lieferanten Rabatte, insbesondere auf Basis der Vorjahresbezüge. Eine Beschaffungsstrategie konnte der EFK nicht vorgelegt werden, ebenso fehlen schriftliche Rahmenvereinbarungen mit Lieferanten. Aufgrund des Arbeitsaufwandes der noch laufenden Integration von Bibliotheken hat die BiG die bereits erzielten Einsparungen, die ausgehandelten Konditionen und die noch geplanten Massnahmen im Bereich der Beschaffung nicht dokumentiert. Eine optimale Nutzung des Beschaffungsvolumens zur Ausschöpfung der Stufenrabatte für Folgejahre fehlt. Die BiG sieht vor, nach Abschluss des QSP 8 die Beschaffungen zu optimieren und eine Reduktion der Lieferanten vorzunehmen.

⁵ Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, BGÖ (SR 152.3)

⁶ Im Nachgang zur Prüfung der EFK hat die BiG, auf der Basis der im Mai 2007 definierten „Kultur der Bibliothek am Guisanplatz“, ein schriftliches Leitbild formuliert und per 11. November 2009 provisorisch in Kraft gesetzt. Es gilt bis zum Abschluss des QSP 8 und soll danach überarbeitet werden.



Empfehlung 4.2.4 (Priorität 2)

Nach Abschluss des QSP 8 sollte die BiG eine Beschaffungsstrategie erarbeiten und ihr durch die Konzentration der Bibliotheken gestiegenes Beschaffungsvolumen im Bereich der Bücher und Zeitschriften vermehrt nutzen. Es ist zu prüfen, ob mit anderen Dokumentationsstellen und Bibliotheken, insbesondere der Nationalbibliothek, Beschaffungsvereinbarungen getroffen und so eine weitere Erhöhung des Beschaffungsvolumens erreicht werden können. Der Beizug von Beschaffungsspezialisten aus dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ist zu erwägen (s. auch Empfehlung 6.1).

5 Querschnittsprojekt der Bundesverwaltungsreform

5.1 Die Konzentration ist gemäss der Projektleitung auf gutem Kurs

Die Konzentration der Bibliotheken ist ein Projekt der Bundesverwaltungsreform

Die Konzentration der Bibliotheken ist ein Querschnittsprojekt (QSP 8) der im Jahr 2005 vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Bundesverwaltungsreform. Diese soll die Effizienz der Verwaltung durch Vereinfachung der Prozesse, Optimierung der Abläufe und Straffung der Strukturen steigern. Mit der Konzentration der Bibliotheken sollten gemäss Schätzungen des EFD längerfristig eine Stellenreduktion von 25% und eine Einsparung von 20% der Sachausgaben erreicht werden.

Die Liste der von der Konzentration betroffenen Bibliotheken wurde im September 2005 erstellt und enthält Angaben zu Sammelgebiet, Benutzerkreis, Stellenbestand und Ausgaben für Bücher und Zeitschriften der einzelnen Bibliotheken. Diese Liste ist heute im Internet des VBS in den Grundlagenpapieren zu QSP 8 unter dem Namen des Erstellers als „Liste Hausmann“ abrufbar. Gemäss der Liste Hausmann entsprechen die erwarteten Einsparungen ca. 20 Stellen und knapp 700'000 CHF.

Im Mai 2006 hat das VBS die Leitung des QSP 8 übernommen. Die Projektorganisation der Bundesverwaltungsreform wurde per 31.12.2007 aufgelöst. Auftraggeber ist heute der strategisch-politische Ausschuss, dessen Vorsitz am 01.01.2008 von der Bundeskanzlei an das VBS übergang. Neben dem Projektteam bestehen weitere Projektgremien (Projektaufsicht, Konsultativorgan). Das Projekt wurde, abgesehen von externen Beratungskosten im Bereich IT, mit dem bestehenden Personal und den laufenden Mitteln der BiG durchgeführt.

Die Konzentration der Bibliotheken soll 2010 abgeschlossen werden

Die Konzentration der Bibliotheken erfolgt auf der Grundlage von Integrationsvereinbarungen, die zwischen der BiG und den einzelnen Verwaltungseinheiten abgeschlossen werden. In der Integrationsvereinbarung wird auch ein allfälliger Mitteltransfer (Personal- und Sachmittel, Stellentransfer) vereinbart. Der Integrationsprozess mit einer Bibliothek gilt dann als abgeschlossen, wenn diese via Integrationsvereinbarung in die BiG aufgenommen wurde, mit einer anderen Bibliothek fusioniert oder die Verwaltungseinheit auf eine Bibliothek verzichtet. Zum Zeitpunkt der Prüfung der EFK (Herbst 2009) ist die angestrebte Konzentration zu 88% erfolgt. Bezugspunkt und Grundlage der Fortschrittmessungen der Projektleitung ist weiterhin die Liste Hausmann.



Den Status einer dezentralen Bibliothek erhielt bis anhin nur die Bibliothek des Bundesamtes für Justiz. Durch den Anschluss an die Bibliotheken der Bundesgerichte und somit den Anschluss an das „Réseau Romand“ ist diese heute unabhängig von der BiG und kann somit nicht mehr als dezentrale Bibliothek BiG betrachtet werden. Die Parlamentsdienste verfügen neu über die Parlamentsbibliothek, die aus Teilen der Eidg. Parlaments- und Zentralbibliothek (EPZB) und der Bibliothek des EDA (ohne DEZA) geschaffen wurde. Beide Bibliotheken gehören nicht mehr zum Alexandria-Verbund.

Mit den 5 noch nicht integrierten Bibliotheken (EBG, BA, BSV, BAG, SECO)⁷ werden derzeit Verhandlungen geführt, um die individuellen Integrationsvereinbarungen zu erstellen. Der strategisch-politische Ausschuss hält an dem im Juni 2007 entwickelten Zeit- und Aktionsplan fest, der einen Abschluss der Konzentration der Bibliotheken im Frühjahr 2010 vorsieht.

Der Mitteltransfer zur BiG findet gemäss den Integrationsvereinbarungen statt

Die abzubauenen Ressourcen wurden der Leitung des Bundesverwaltungsreformprojektes gemeldet, diese portierte die haushaltsverbessernden Massnahmen in die Budgetverhandlungen der Departemente mit der EFV. Die an die BiG zu transferierenden Ressourcen wurden vom GS VBS in den Kostenträgern der BiG abgebildet. Es kann somit praktisch ausgeschlossen werden, dass zu transferierende Mittel nicht transferiert wurden. Die Prüfung hat keine Hinweise auf eine zweckfremde Verwendung dieser Mittel gegeben.

Die geschätzten Einsparmöglichkeiten werden gemäss der Projektleitung voraussichtlich erreicht

Die zu Projektbeginn geschätzten Einsparungen werden aus heutiger Sicht der Projektleitung erreicht. Die Projektleitung hat hierzu eine Zusammenstellung auf der Grundlage der einzelnen Integrationsvereinbarungen und der Liste Hausmann vorgelegt.

Ein Schwachpunkt der Projektumsetzung liegt nach Ansicht der EFK jedoch im Nichtvorhandensein eines Monitorings der tatsächlich erreichten Einsparungen über alle Verwaltungseinheiten hinweg. Hierzu bedürfte es einer Überprüfung der in der Liste Hausmann angegebenen Personen- und Sachmittel aus dem Jahr 2005 (Null-Linie) sowie einer Kontrolle darüber, ob die gemäss Vereinbarungen bei den Verwaltungseinheiten als abgebaut deklarierten Mittel tatsächlich abgebaut bzw. nicht nachträglich neue Ressourcen aufgebaut wurden. Die BiG kann lediglich die an sie übertragenen Mittel und Stellen kontrollieren.

Weitere Teilprojekte zur Zukunftsfähigkeit der BiG werden angegangen

QSP 8 umfasst neben der eigentlichen Konzentration der Bibliotheken weitere Teilprojekte: Software, Zentraler Einkauf, neuer Name der Leitbibliothek, Dezentrale Bibliotheken und Zukunftsdienstleistungen Leitbibliothek. Abgesehen von der bereits erfolgten Namensgebung sollen die weiteren Teilprojekte unter dem Titel „Zukunftsfähigkeit“ bis Ende 2012 abgeschlossen werden.

⁷ Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bundesanwaltschaft (BA), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bundesamt für Gesundheit (BAG), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)



5.2 Werden die Ziele der Reform erreicht? – Risiken im weiteren Projektverlauf

Gemäss dem heutigen Stand des QSP 8 sind wichtige Schritte zur Zielerreichung der Bundesverwaltungsreform gemacht worden. Es zeichnen sich allerdings auch Tendenzen ab, die der Straffung der Strukturen und Optimierung der Abläufe zuwiderlaufen. Die Beherrschung dieser Risiken ist Aufgabe aller Departemente und liegt nur teilweise im Einflussbereich der BiG.

Ungleichbehandlung, falls die Integration nicht abgeschlossen wird

Es besteht das Risiko, dass mit den 5 noch nicht integrierten Bibliotheken keine Integrationsvereinbarungen zustande kommen. In diesem Fall könnten die noch möglichen Einsparungen nicht realisiert werden. Vor allem aber würden diese Ausnahmen zu einer Ungleichbehandlung und zur Schaffung von Präzedenzfällen für den Verbleib bzw. erneuten Aufbau von selbständigen Bibliotheken der Bundesverwaltung im Raume Bern schaffen.

Risiko von Schattenbibliotheken

Eine Verzichtserklärung einer Verwaltungseinheit bedeutet, dass diese auf eine Bibliothek verzichtet. Es kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass nicht neue Mittel wieder in bibliotheksverwandte Leistungen fliessen. DEZA und BAFU⁸ haben formell auf eine Bibliothek verzichtet (diese gelten somit als abgebaut), verfügen aber über eine Dokumentationsstelle bzw. ein Infozentrum. Diese Stellen tätigen Anschaffungen und verwenden bereits jetzt bzw. in naher Zukunft eine Bibliotheks-Software. Es besteht ein gewisses Risiko, dass mit der Zeit wieder Ressourcen ausserhalb der BiG aufgebaut werden. Dieses Risiko vergrössert sich, wenn der Service der BiG nicht den Vorstellungen der Kunden innerhalb der Bundesverwaltung entspricht und die betroffenen Departementsleitungen entsprechende Kreditbegehren nicht erkennen oder verhindern.

Empfehlung 5.2.1 (Priorität 1):

Das Teilprojekt Konzentration ist wie vorgesehen abzuschliessen. Unter dem Titel „Zukunftsfähigkeit“ sollten die Rollen und Kompetenzen der Dokumentationsstellen und dezentralen Bibliotheken geklärt werden. Um einer weiteren Zersplitterung der Bibliotheken Einhalt zu gebieten, sollten die Bedürfnisse der Verwaltungseinheiten erneut geprüft werden, um gegebenenfalls alternative Bibliotheksmodelle insbesondere für Verwaltungseinheiten mit wissenschaftlicher Tätigkeit anbieten zu können.

⁸ *Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), Bundesamt für Umwelt (BAFU)*



Risiko der Zersplitterung der Informationen über vorhandene Bestände – verschiedene Informatiksysteme

Sowohl die Austritte aus dem Alexandria-Verbund (BGer, BJ, PD incl EDA)⁹ als auch die nicht mehr zu Alexandria gehörenden bibliotheksverwandten Stellen (BAFU, DEZA) führen auf Verbundstufe zu einer Zersplitterung. Bei Recherchen müssen mehrere Systeme abgefragt werden (Libero für die Parlamentsbibliothek inkl. EDA, Réseau Romand (RERO) für Bundesgerichte und BJ, Internet für BAFU). Die Informationen über die Bestände der DEZA sind der übrigen Bundesverwaltung nicht zugänglich. In dieser Hinsicht ist der ursprüngliche Auftrag des Bundesrates zur Konzentration der Bibliotheken ungenügend erfüllt worden.

Empfehlung 5.2.2 (Priorität 1):

Das Teilprojekt Konzentration ist wie vorgesehen abzuschliessen. Unter dem Titel „Zukunftsfähigkeit“ sollte die BiG im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Betrachtungen einer Zersplitterung der Informationssysteme entgegenwirken. Die nicht mehr zugänglichen Informationen der DEZA und BAFU sollten wieder in den Alexandria-Verbund zurückgeholt werden. Die neu im Réseau Romand katalogisierten Bibliotheken der Bundesverwaltung sollten zumindest systemisch wieder für Alexandria-Benutzer zugänglich gemacht werden. Vor einer allfälligen erneuten Ausschreibung der Bibliothekssoftware des Alexandria-Verbundes sind departementsübergreifend die strategischen Ausrichtungen zur Verhinderung einer weiteren Zersplitterung der Bibliotheken und Verbunde zu klären.

6 Koordinierende Aufgaben der BiG und benötigte Informatikmittel

6.1 Die BiG macht noch keinen Gebrauch von ihrer fachtechnischen Weisungsbefugnis

Die BiG hat im Januar 2009 die Verantwortung für den Bibliotheksverbund der Bundesverwaltung, Alexandria, von der Bundeskanzlei übernommen.

Die Weisung des Bundesrats über die Koordination und Zusammenarbeit der Bibliotheken in der Bundesverwaltung¹⁰ delegiert an die BiG eine fachtechnische Weisungsbefugnis in mehreren Bereichen des Bibliothekswesens der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung (Informatik, Unterhalt Verbundkataloge, Zugriff zu Datenbeständen, Aus- und Weiterbildung, Benutzerfreundlichkeit und Effizienz, Koordination mit Bibliotheken auch ausserhalb der Bundesverwaltung). Die BiG leitet zudem die Dokumentationskonferenz des Bundes (DKB), die sich aus Vertretern aller Departemente und der Bundeskanzlei zusammensetzt. Für den Vollzug, d.h. die Sicherstellung der Umsetzung der Weisungen der BiG und der Beschlüsse der DKB, ist die BiG auf die Mitwirkung der Departemente und der Bundeskanzlei angewiesen¹¹.

⁹ Bundesgerichte (BGer), Bundesamt für Justiz (BJ), Parlamentsdienste (PD), Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

¹⁰ Weisungen über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken in der Bundesverwaltung vom 25. Juni 2008 (BBI 2008 6155)

¹¹ Dito, Art. 4.1



Die vorhandenen Rechtsgrundlagen würden es der BiG somit erlauben, über fachtechnische Weisungen einen wesentlich grösseren Einfluss auf die Ausgestaltung der Bibliotheken und Dokumentationsstellen – primär auf dem Platz Bern – zu nehmen. Von dieser Kompetenz wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die Kräfte der BiG, welche für Projektarbeiten freigestellt werden können, sind in den QSP-Teilprojekten „Konzentration der Bibliotheken“ und „Alexandria II“ (Software) engagiert. Diese Priorisierung ist aus Sicht der EFK nachvollziehbar.

Im Rahmen der Teilprojekte zur Zukunftsfähigkeit der BiG ist jedoch zu definieren, wie die der BiG übertragenen, koordinierenden Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Basis dazu müssen strategische Entscheide sein, welche die Rollen und auch Kompetenzen der Dokumentationsstellen und dezentralen Bibliotheken eindeutig klären (s. Empfehlung 5.2.1).

Empfehlung 6.1 (Priorität 1):

Das Teilprojekt Konzentration ist wie vorgesehen abzuschliessen. Unter dem Titel „Zukunftsfähigkeit“ sollten klare und überprüfbare Regelungen bezüglich Beschaffungskompetenzen, IT und Katalogisierung über die gesamte Bundesverwaltung hinweg erstellt werden. Ziele dieser Regelungen sollten sein:

- die Qualität der Dienstleistungen zu sichern,
- die Kosten zu optimieren und durch ein konzentriertes Auftreten bei der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften günstigere Konditionen zu erreichen,
- Doppelspurigkeiten und den erneuten Aufbau von Klein- und Kleinstbibliotheken zu vermeiden.

6.2 Die BiG arbeitet an der Optimierung der Software für den Alexandria-Verbund

Die BiG verzichtet vorderhand auf die Ablösung der bestehenden Software

Für den Alexandria-Verbund, welcher grob definiert die allgemeine Bundesverwaltung abdeckt, wurde die Software der Schweizerischen Nationalbibliothek übernommen. Es handelt sich um das Produkt Virtua des Herstellers VTLS. Per 01.01.2009 wurde die BiG Leitbibliothek des Alexandria-Verbundes. Dies wurde als Chance erachtet, um eine Verbesserung im Bereich der IT-Unterstützung zu erreichen. Das Projekt „ALEX II“ wurde mit dem Ziel der Ablösung von Virtua gestartet. Die Projektarbeit verlief Hermes-konform. Vom Informatikrat Bund (IRB) wurden Mittel aus dem IKT-Wachstums-kredit gesprochen.

Die WTO-Ausschreibung für das neue System erfolgte am 06.02.2009. Es ging lediglich eine, technisch ungenügende Offerte ein. Daher wurde am 22.04.2009 der Projektabbruch im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Der Lieferant von Virtua (VTLS) hat inzwischen Verbesserungen (Updates) des Produktes in Aussicht gestellt, so dass der Verbleib bei Virtua derzeit die „am wenigsten schlechte Variante“ (Zitat der Projektleitung) darstellt. Der formelle Entscheid wurde im Protokoll der 2. Projektaufichtersitzung Alexandria II, 2009 festgehalten. Die Abwicklung der WTO-Ausschreibung ist aus Sicht der EFK gemäss den gesetzlichen Vorschriften¹² durchgeführt worden. Auch im weiteren Verlauf der Optimierung von Virtua wird die Einhaltung der geltenden Vorschriften besondere Aufmerksamkeit erfordern. Die BiG kann dazu Unterstützung beim BBL und dem IT-Leistungserbringer Führungsunterstützung Basis (FUB) erhalten.

¹² Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.12.1994 (SR 172.056.1) sowie Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.12.1995 (SR 172.056.11)



Optimierung Virtua als mittelfristig wirtschaftlichste Lösung

Aus Sicht der EFK stellt der Verbleib bei Virtua derzeit die wirtschaftlichste Lösung dar und ist mit geringen, zudem bekannten Risiken behaftet. Das vom Projektleiter Alex II skizzierte weitere Vorgehen, die möglichst wirtschaftliche Optimierung des bestehenden Systems, erscheint angemessen. Die Ziele der Systemoptimierung ergeben sich indirekt aus den bisher erstellten Dokumenten gemäss Hermes. Aus Sicht der EFK ist es jedoch sinnvoll, die Ziele und Meilensteine des Projektes explizit in einem Projektauftrag festzuhalten.

Empfehlung 6.2 (Priorität 2):

Die EFK empfiehlt der BiG, für die beschlossene Optimierung des vorhandenen Systems „Virtua“ eine Kostenschätzung zu erstellen sowie einen schriftlichen Projektauftrag zu verfassen, welcher unter anderem folgende Punkte klar regelt:

- zwingend zu erreichende Ziele
- Abschlusstermin bzw. Meilensteine
- Kostendach des Projektes
- Erweitern des Projektorganigramms durch das Bestimmen eines Projektcontrollers¹³
- Koordination zwischen strategischen Entscheiden in Zusammenhang mit dem Projekt „Zukunftsfähigkeit“ aus QSP 8 und dem Projekt Alex II.

Die EFK empfiehlt der BiG, den IRB so rasch wie möglich über die Projektanpassung ALEX II und die Kostenschätzung zu informieren.

Eine Zersplitterung der Datenbestände innerhalb der Bundesverwaltung ist zu vermeiden

In der Schweiz kommen zahlreiche Softwareprodukte zur Verwaltung von Bibliotheken zur Anwendung. Auch innerhalb der Bundesverwaltung werden verschiedene Produkte eingesetzt (Virtua, Libero, Aleph, NetBiblio). Die Abwendung vom Alexandria-Verbund (BGer, BJ, PD) und die getätigten oder laufenden Anschaffungen weiterer Bibliothekssoftware (DEZA, BAFU) laufen den ursprünglichen Zielsetzungen zur Konzentration der Bibliotheken zuwider.

Zwischen den noch offenen Teilprojekten „Zukunftsfähigkeit“ des QSP und der IT-Entwicklung bestehen enge Zusammenhänge. Eine regelmässige Abstimmung mit der strategischen Ausrichtung des Bibliotheksverbundes ist notwendig, um die zu vollendende Konzentration der Bibliotheken durch geeignete Informatikmittel zu unterstützen (s. Empfehlung 5.2.2). Sollte die Optimierung von Virtua mittelfristig und mit vertretbaren Kosten nicht zum Ziel führen, müssen aus Sicht der EFK vor einer erneuten Ausschreibung gewisse Grundsatzfragen departementsübergreifend geklärt werden (Vermeidung von systemisch nicht verbundenen Insellösungen, eventuell Definition einer Standard-Software).

¹³ Für IKT-Wachstums Kredite ist neben dem üblichen Projektcontrolling eine erweiterte Berichterstattungspflicht (PCOE) gegeben, welche eine enge Begleitung des Projektes erfordert.



7 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 30. November 2009 mit Herrn Dr. Stüssi (Chef BiG), Frau Antener (Stv Chefin BiG und Projektleiterin QSP 8), Frau Stüdeli (Chefin AEK), Frau Zelenka (Chefin Service Public) und Herrn Lehmann (Chef Finanzen, GS VBS) statt. Sie ergab Übereinstimmung zu den im Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für die gewährte Unterstützung bestens gedankt.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Mandatsleiter

Revisionsleiterin

Jean-Marc Blanchard

Denise Ducrest

Beilage: Empfehlungsübersicht



Abkürzungsverzeichnis

AEK	Ausbildung / Erwerbung / Katalogisierung (Abteilung der BiG)
BA	Bundesanwaltschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BBI	Bundesblatt
BGer	Bundesgerichte
BiG	Bibliothek am Guisanplatz
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DKB	Dokumentationskonferenz des Bundes
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EMB	Eidgenössische Militärbibliothek
GS	Generalsekretariat
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informatik- und Telekommunikation
IRB	Informatikrat Bund
IT	Informationstechnik
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
OV	Organisationsverordnung
PCOE	Erweitertes Projektcontrolling
PD	Parlamentsdienste
QSP	Querschnittsprojekt
RERO	Réseau Romand (Westschweizer Bibliotheksverband)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Stv	Stellvertreter/in
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VTLS	Herstellerfirma der Software Virtua
WTO	World Trade Organization